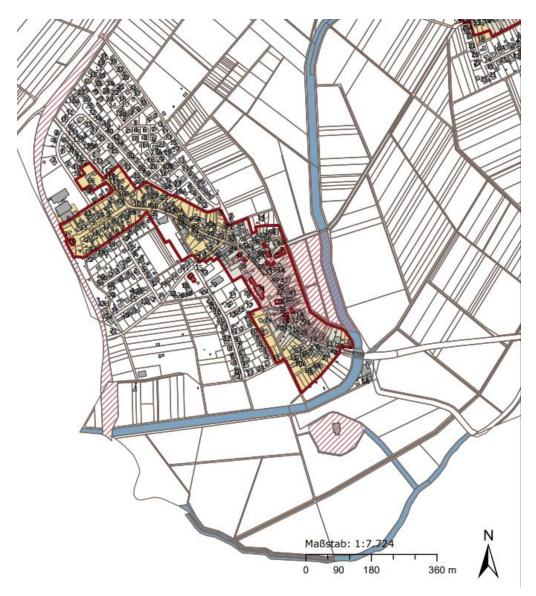
Dorfentwicklung - Förderschwerpunkte





Dorfentwicklung - Fördergebiete





Fachstelle 4.1.1 Strukturförderung

Was kann gefördert werden?



- Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Gebäuden
- Wiederherstellung und Erneuerung von Dächern und Fassaden (z. B. Fenster, Klappläden, Haustür)
- Schaffung von Wohnraum (durch z. B. Scheunenumbau)
- Innengewerke werden nur bezuschusst, wenn sie relevant für Wohnraumschaffung sind
- → Vorhaben muss sichtbar zur Erhaltung der regionalen Baukultur beitragen

Förderkonditionen



Förderquote

i. d. R. 35% der förderfähigen Nettokosten **nicht** förderfähig sind bspw. MwSt und Sanitärobjekte

• <u>Maximalzuschuss</u>

45.000 €

60.000 € → Einzelkulturdenkmal

200.000 € → Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum

Bagatellgrenze: förderfähige Kosten > 10.000 Euro

Woher stammt das Geld?









→ Alle Fördertöpfe können mit Mitteln aus der EU kofinanziert werden

Verfahrensablauf





Fachstelle 4.1.1 Strukturförderung des Wetteraukreises

→ Ansprechpartnerin Kyra Kaldowski

Telefon: 06031/834134

E-Mail: <u>kyra.kaldowski@wetteraukreis.de</u>

Projektentwicklung



- Kontaktaufnahme frühzeitig im Planungsverlauf
- Termin zur Städtebaulichen Beratung
- Kosten, Pläne, Besitzverhältnisse
- Kostenschätzung nach DIN 276 oder jeweils 2-3
 Kostenvoranschläge (Handwerker- oder Materialangebote)
- Gegebenenfalls notwendige behördliche Genehmigungen
 - → Kreisbauamt
 - → Untere Denkmalschutzbehörde

Antrag und Bewilligung



- Ausarbeitung der Antragsunterlagen
- Stellung von Förderanträgen ganzjährig möglich (Im besten Fall sollten die Anträge bis Ende März vollständig vorliegen)
- Einzelfallprüfung auf Förderfähigkeit
- Erstellung Zuwendungsbescheid

Antrag und Bewilligung



- → Erst nach Zugang des Zuwendungsbescheids darf das Projekt begonnen werden!
- Vorhabenbeginn: Auftragsvergabe und Materialkauf
- Bei jeglichen Abweichungen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme notwendig
- Rechtsanspruch auf eine F\u00f6rderung besteht nicht

Auszahlung



- Es gilt das Erstattungsprinzip
- Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme (Teilauszahlungen möglich)
- Der Zuwendungszweck muss erfüllt sein
- Der Auszahlungsantrag sowie die gezahlten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen sind vorzulegen
- Im Zuwendungsbescheid sind hierfür Fristen vorgegeben